

BirdLife Österreich
Museumsplatz 1/10/8
A-1070 Wien
office@birdlife.at
Tel.: 01 523 46 51



An:
Lebensministerium
Abt. VII/1 Nationale Wasserwirtschaft
z.H. Dr. Robert Fenz
per E-Mail an:
wrrl@lebensministerium.at

Wien, 27. Oktober 2009

Stellungnahme zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan von BirdLife Österreich

Einleitung

Mit Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 und der Überführung in das österreichische Recht 2003 (WRG Novelle BGBl. Nr. 82/2003) hat sich Österreich verpflichtet, an sämtlichen Gewässern des Landes einen zumindest guten chemischen und ökologischen Zustand herzustellen bzw. diesen zu erhalten. Als zentrales Werkzeug für die Erreichung dieses Zieles wurde der nun vorliegende Entwurf eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erstellt. Da eine Vielzahl von Vogelarten Gewässer bzw. aquatisch beeinflusste Lebensräume als Brut-, Nahrungs- und/oder Rastgebiete nutzen, sind die Ziele der WRRL sowie deren Umsetzung im Rahmen des NGP von entscheidender Bedeutung für den Schutz und Erhalt der österreichischen Vogelwelt. Aus diesem Grund möchte BirdLife Österreich die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen, um auf zum Teil gravierende Mängel des Entwurfes hinzuweisen:

Zeitplan

Am vorliegenden Entwurf des Nationalen Gewässerplanes fällt augenscheinlich der der Zielsetzung nicht entsprechende Zeitplan auf. Ziel der WRRL ist es – und sollte somit auch Ziel des NGP sein – alle Gewässer bis 2015 in einen guten Zustand überzuführen. Eine

Fristerstreckung ist laut WRRL nur dann möglich, wenn einer der folgenden Gründe gegeben ist:

- *technisch nur in Schritten möglich*
- *Kosten unverhältnismäßig hoch sind*
- *natürlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen*

Laut NGP Entwurf trifft bei mehr als 96% (Vgl. NGP S74, Abbildung 6.2-3) aller Detailwasserkörper mit mäßigem oder schlechterem Zustand zumindest einer der drei Gründe zu. Auffällig ist zudem, dass, wenn es zu einer Fristerstreckung kommt, in mehr als 99% der Fälle alle drei Gründe angegeben werden. Die Details für die Gründe einer Fristerstreckung an den einzelnen Gewässern sind nicht angeführt und somit auch nicht nachvollziehbar. In der endgültigen Version des NGP bzw. in ergänzenden Dokumenten sollten Ursachen für Fristerstreckungen auf DWK-Ebene begründet und dargestellt werden.

Die Erklärung, dass aufgrund der zeitverzögerten Wirkung von Maßnahmen nur 2 % der beeinträchtigten Gewässer den guten Erhaltungszustand bis 2015 erreichen werden, ist nur bedingt zulässig, da lediglich an einem Viertel dieser Gewässer Maßnahmen bis 2015 gesetzt werden (Vgl. Punkt Maßnahmen).

Mit dem derzeitigen Zeitplan ist eine Zielverfehlung sowohl 2015 als auch bis 2027 unabdingbar. Um keine Zweifel in der Öffentlichkeit bzgl. der Ernsthaftigkeit des NGP aufkommen zu lassen, sollte unbedingt ein deutlich ambitionierterer Zeitplan erstellt werden, sowie die Gründe etwaiger Fristerstreckungen auf Detailwasserkörperebene angegeben werden.

Maßnahmen

Wie bereits erwähnt, ist es unverständlich und unklar, warum laut NGP bis 2015 nur an 27% aller beeinträchtigten Gewässer überhaupt Maßnahmen gesetzt werden.

In unten anstehender Tabelle sind die geplanten bzw. nicht geplanten Maßnahmen für die Sanierung von Gewässern mit mäßigem oder schlechterem Zustand aufgelistet. Ähnlich wie beim Zeitplan ist auch hier augenscheinlich, dass eine Zielverfehlung absehbar ist.

	X	(x)	keine Maßnahmen
Nährstoffe- Punktquellen	63		4507
Nährstoffe - Diffuse Quellen	1009		3561
Morphologie	189	152	4229
Querbauwerke	338	51	4181
Stau	50	148	4372
Schwall	9		4561
Restwasser	185		4385

Anzahl an DWK mit gesetzten (x, (x)) Maßnahmen bzw. ohne Maßnahmen bis 2015 an DWK mit mäßig bis schlechten Zustand in Österreich. Quelle: Tabelle WK_Ziele_Maßnahmen_Oekologie

Nur als Beispiel sei hier angeführt, dass, obwohl bei mehr als 600 Gewässern eine Zielverfehlung hinsichtlich der Komponente Morphologie (siehe Tabelle WK_Risiko) zu erwarten ist, lediglich an knapp 81 jener 623 Gewässer morphologische Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden. Gründe für die Nichtsetzung von Maßnahmen werden nicht angegeben.

Ebenso wie beim Zeitplan ist eine deutlich ambitioniertere Zielsetzung notwendig, um einer Zielverfehlung entgegenzuwirken. Wie oben bereits angeführt, ist es notwendig, im NGP die jeweiligen Gründe für die Nichtsetzung einer Maßnahme bzw. die Gründe einer eventuellen Fristverlängerung detailliert darzustellen.

Hinsichtlich Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL ist anzumerken, dass – nicht zuletzt der Biodiversitäts-Konvention entsprechend – jene Maßnahmen zu bevorzugen sind, von denen mehrere Organismengruppen positiv beeinflusst werden. Zwar sind im Rahmen der WRRL als biotische Indikatoren Phytoplankton, Makrophyten, Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna und Fischfauna ausgewählt worden, allerdings ist zu beachten, dass es sich dabei „nur“ um Indikatoren handelt. Das eigentliche Ziel der WRRL ist eine Verbesserung des ökologischen Gesamtzustands der Gewässer. Maßnahmen wie etwa Uferrevitalisierungen sowie die Dynamisierung von Gewässern sind somit der Vorzug zu geben, da neben den Indikatorgruppen auch andere Organismengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien oder Arthropoden der Verlandungszone stark von diesen Maßnahmen profitieren würden. Generell ist anzumerken, dass die Organismengruppe Fische überproportional stark im NGP vertreten sind.

Datenqualität & Datenfehler

Bei der Einstufung und Bewertung der Gewässer sind Daten und Ergebnisse aktueller Studien zu verwenden. Da im derzeitigen NGP hinsichtlich der Einstufung Fehler

vorhanden sind – Bsp. March&Thaya, guter Zustand trotz signifikanter Belastungen – ist eine Überprüfung der Einstufungen nötig und die Einbeziehung lokaler Experten und NGOs unumgänglich.

Ausweisung der Schutzgebiete als prioritäre Sanierungsräume

In Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass die Überführung von Gewässern in einen zumindest guten Zustand einen höheren positiven Impact auf die jeweiligen Lebensgemeinschaften aufweisen. Insofern ist es notwendig, sämtliche Gewässer mit mäßig- oder schlechterem Zustand in Schutzgebieten als prioritäre Gewässer einzustufen. Bis 2015 sind an all diesen Gewässern in jedem Fall Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zum Erhalt des Gewässerzustandes zu setzen. Nicht nur aufgrund des Verschlechterungsverbots der WRRL, sondern auch im Sinne der FFH sowie der VSRL ist Österreich verpflichtet, in solchen Gebieten Maßnahmen zu setzen, die langfristigen negativen Entwicklungen wie etwa Sohleintiefung entgegenwirken und somit den Erhalt dieser besonders wichtigen Gebiete sichern.

Lesbarkeit & Transparenz

Die Lesbarkeit des NGP ist durch die getrennte Darstellung der Belastungskriterien im Bereich der Hydromorphologie und durch die vollständige Bilanzierung der Zustandsbewertungen zu ergänzen. Gründe für Fristerstreckungen sowie die Setzung bzw. Nichtsetzungen von Maßnahmen müssen dargestellt werden.

Fischfresser

In Kapitel 4.1.1. des NGP werden unter dem Titel „Sonstige Belastungen“ piscivore Tiere als „anthropogene Belastung“ geführt. Solche Ausführungen sind vollständig aus dem NGP zu streichen, da piscivore Tiere wie Kormoran oder Fischotter natürliche Elemente eines intakten Ökosystems darstellen und daher nicht als eine Belastung von natürlichen Gewässern angesehen werden können. Es ist klarzustellen, dass es sich beim Thema „Fischfresser-Problematik“ nicht um eine Problematik der Auswirkung von piscivoren Tieren auf ein Gewässerökosystem handelt, sondern um einen Nutzungskonflikt mit der Fischerei bezüglich der Ressource „Fisch“. Da die WRRL auf einer ökologischen Zielsetzung basiert, ist im Zuge ihrer Umsetzung dem auch Folge zu leisten.

Kontinuumsunterbrechung / Durchgängigkeit

Hinsichtlich Kontinuumsunterbrechungen ist anzumerken, dass Querbauwerke nicht nur Hindernisse für die Wanderungen von bestimmten Fischarten darstellen, sondern auch ausreichenden Feststoff- und Geschiebetransport unterbinden. Dieser ist notwendig, um hydromorphologischen Missständen wie etwa Sohleintiefung oder Kolmation entgegenzuwirken. Neben einer natürlichen Dynamik ist ein ausreichender Geschiebetransport die Grundlage für die Erhaltung bzw. die Entstehung von Schotterbänken und Inselstrukturen an bzw. in Fließgewässern – nicht zuletzt wertvolle Lebensräume für bedrohte Vogelarten sowohl als Bruthabitate (z.B. Flussregenpfeifer, Flussuferläufer) als auch als Rastplätze während des Durchzugs. Da diese Strukturen auch für andere Organismen bedeutende Lebensräume (Laichgebiete von Fischen, Schutz vor Wellenschlag) darstellen, sind Maßnahmen, welche die Entstehung bzw. den Erhalt dieser Habitate fördern, im NGP zu definieren und umzusetzen.

Laterale Vernetzung – Erhalt bzw. Schaffung von aquatisch beeinflussten Landökosystemen

Ein wesentlicher Punkt von Revitalisierungen ist – neben dem Schaffen natürlicher Uferstrukturen – auch die Wiederherstellung bzw. Erhaltung der lateralen Vernetzung mit aquatisch beeinflussten Landökosystemen. Dies bezieht sich sowohl auf den Grundwasserkörper als auch auf Überschwemmungsräume. Vor allem in Au-Bereichen ist dies für einen Erhalt – im Sinne des Verschlechterungsverbots – und Schutz dieser sensiblen Lebensräume sowie deren Artengarnitur unumgänglich. Der lateralen Vernetzung sowie der Schaffung und dem Erhalt dieser Lebensräume sollten im NGP daher mehr Bedeutung zukommen.

Synergien mit Hochwasserschutz bzw. Hochwasserschutz WRRL tauglich gestalten.

Nicht nur volkswirtschaftlich betrachtet wäre es wünschenswert, im Zuge des Hochwasserschutzes auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie einzugehen. Durch einen ökologisch sinnvollen Hochwasserschutz könnten win-win Situationen geschaffen werden, welche sowohl ökologischen als auch volks- bzw. betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen. Im NGP sollte daher mehr Augenmerk auf solche Synergien zwischen

ökologisch orientiertem Hochwasserschutz und der Umsetzung der WRRL gelegt werden bzw. eine entsprechende Umsetzung forciert werden. Weiters sollte für die Wiederanbindung natürlicher, aber derzeit abgedämmter Überschwemmungsräume im NGP eine eigene Maßnahme definiert werden, wodurch Synergie-Effekte mit der Hochwasser-Richtlinie und der FFH-Richtlinie genutzt werden können.

Belastungen durch Schifffahrt, Tourismus etc

Im Entwurf des NGP fehlen Belastungen wie Schifffahrt (Wellenschlag, Tourismus, etc.) fast vollständig. Da es sich hierbei um nicht zu unterschätzende Belastungen für die betroffenen Ökosysteme (z.B. Störungen von Vogelarten während der Brutzeit, Drift und Anstränden von Fischen) handelt, sollten diese Aspekte im NGP intensiver behandelt und berücksichtigt werden. Wenn nötig, sind weitere Forschungsarbeiten hinsichtlich der Auswirkungen dieser Belastungen zu fördern. In sensiblen Bereichen sind entsprechende Maßnahmen wie etwa zeitliche Beschränkungen zu setzen.

Wasserkraft

Aufgrund des hohen Ausbaugrads sowie der Tatsache, dass ein Hauptteil der nun zu sanierenden Belastungen der österreichischen Gewässer durch die Wasserkraft verursacht werden, ist ein weiterer Ausbau der Wasserkraft in Österreich strikt abzulehnen. Der Erhalt der wenigen, freien Fließstrecken hat gegenüber einem weiteren Bau von Wasserkraftwerken eindeutig Priorität. Eine Optimierung bzw. Anpassung bestehender Anlagen an den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Effizienz, als auch eine Reduktion von Belastungen (z.B. Schwall) der Anlagen wäre hingegen notwendig und sinnvoll. Diese Forderungen sollten im NGP verankert sein und ein weiterer Ausbau der Wasserkraft unterbunden werden.

Österreich bzw. Europa sollten sich klar werden, dass die energiepolitischen Probleme unserer Zeit längerfristig nicht durch die Erschließung neuer Energiequellen, sondern nur durch Reduktion des Energieverbrauchs lösbar sind.